

Neufassung
Vorlage für die Sitzung des Senats am 28.06. 2011

Bundratsinitiative zur Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Leistungsbezug nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in das Bildungs- und Teilhabepaket

A. Problem

Mit Inkrafttreten des Bildungs- und Teilhabepaketes durch die Änderungen des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsteht für Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach § 3 AsylbLG¹ erhalten, eine Ungleichbehandlung. Während leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 2 AsylbLG schon jetzt Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe analog dem SGB XII haben, ist ein solcher Anspruch für Leistungsrechtige nach § 3 AsylbLG nicht geregelt.

B. Lösung

Die Freie und Hansestadt Hamburg fordert mit dem beiliegenden Bundrats-Antrag die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass das Bildungs- und Teilhabepaket umgehend auch Kindern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen mit Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG zugänglich gemacht wird. Für den Fall, dass gesetzliche Regelungen nicht sofort umsetzbar sind, sollen Vorabregelungen erfolgen, die eine bundesweite Gleichbehandlung aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewährleisten. Die dabei entstehenden finanziellen Mehraufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften sollten durch den Bund kompensiert werden.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen sollte sich der Hamburger Initiative anschließen und Mit Antragsteller werden. Dies ist aus Gründen der Gleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen geboten, die teilweise in denselben Einrichtungen untergebracht sind bzw. dieselben Schulen besuchen. Anderenfalls würde eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen z. B. bei der Mittagsverpflegung in Schulen und Kitas sowie der soziokulturellen Teilhabe ausgegrenzt. Bis zu einer gesetzlichen Regelung bzw. auf Bundesebene zu treffenden Vorabregelungen müssen die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes Kindern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen mit Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG in Bremen freiwillig zugänglich gemacht werden.

C. Alternativen

Beibehaltung der Ungleichbehandlung für Kinder, Jugendliche sowie jungen Erwachsene mit Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG.

¹ § 3 AsylbLG besagt, dass Asylbewerber im Vergleich zu SGB II- und SGB XII-Leistungsempfängern deutlich abgesenkte Leistungen erhalten. Sie erhalten erst dann gleiche Leistungen, wenn sie vorher 48 Monate lang diese abgesenkten Leistungen erhalten haben (§ 2).

D. Finanzielle- und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Unter Zugrundelegung der Annahmen für die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes im Rahmen der Senatsvorlage vom 05. April 2011 wird für die entsprechenden Leistungen für Berechtigte nach § 3 AsylbLG, die in Bremen bis zu einer gesetzlichen Regelung freiwillig geleistet werden, mit Mehrausgaben von max. 330.000 € p. a. gerechnet.

E. Beteiligung/Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage ist eingeleitet mit der Senatorin für Finanzen, dem Senator für Inneres und Sport, der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Senatskanzlei.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 2101/17, sich dem Entschließungsantrag zur umgehenden Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Leistungsbezug nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in das Bildungs- und Teilhabepaket anzuschließen.
2. Bis zu einer gesetzlichen Regelung bzw. auf Bundesebene zu treffenden Vorabregelungen werden die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes Kindern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen mit Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG in Bremen freiwillig zugänglich gemacht.

Anlage

Entwurf einer Entschließung des Bundesrates, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Leistungsbezug nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in das Bildungs- und Teilhabepaket umgehend einzubeziehen

Bundesrat

Drucksache 364/11

14.06.11

AS - FJ - Fz - In - K

Antrag
der Freien und Hansestadt Hamburg

Entschließung des Bundesrates, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Leistungsbezug nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in das Bildungs- und Teilhabepaket umgehend einzubeziehen (AsylbLG)

Der Präsident des Senats der
Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 14. Juni 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat die anliegende

Entschließung des Bundesrates, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Leistungsbezug nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in das Bildungs- und Teilhabepaket umgehend einzubeziehen (AsylbLG)

mit der Bitte um Beschlussfassung zuzuleiten.

Ich bitte Sie, gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entscheidung des Bundesrates, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Leistungsbezug nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in das Bildungs- und Teilhabepaket umgehend einzubeziehen (AsylbLG)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, umgehend den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG den Zugang zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zu ermöglichen sowie die dadurch entstehenden Mehrbelastungen der kommunalen Haushalte vor dem Hintergrund der finanziellen Gesamtsituation der Kommunen durch eine künftige Kostenbeteiligung des Bundes aufzufangen.

Begründung:

Während leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 2 AsylbLG schon jetzt Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe analog dem SGB XII haben, ist ein solcher Anspruch für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG nicht geregelt.

Anlässlich der 87. Konferenz der Arbeits- und Sozialminister im November 2010 hat die Bundesministerin für Arbeit und Soziales Dr. Ursula von der Leyen für alle Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern die Gewährung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zugesichert.

Im Sinne einer Gleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen, die teilweise in denselben Einrichtungen untergebracht sind bzw. dieselben Schulen besuchen, ist eine umgehende gesetzliche Regelung bzw. eine Vorabregelung geboten. Anderenfalls erfolgt eine Ausgrenzung einer Gruppe von Kindern und Jugendlichen z. B. bei der Mittagsverpflegung in Schulen und Kitas sowie der soziokulturellen Teilhabe, die auch mit der UN-Kinderrechtskonvention nicht vereinbar ist.

Die dabei entstehenden finanziellen Mehraufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften sollten durch den Bund kompensiert werden.